

Anlage 2

Vertrag über das Aufsetzen einer Online-Plattform für E-Learning Kurse

zwischen

Name

Anschrift

vertreten durch _____

im Folgenden Auftragnehmer*in genannt

und

ZEOK e.V.

vertreten durch Jule Wagner, Projektleitung

im Folgenden Auftraggeberin genannt

wird folgender Vertrag zur Aufsetzung einer Online-Plattform für E-Learning-Kurse im Rahmen der ZEOK-Trägerschaft im **„Kompetenznetzwerk zur Prävention von Islam- und Muslimfeindlichkeit“** und in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend e.V. (aej), **der Koptischen Jugend e.V. (KJD)**, **dem Muslimischen Jugendwerk e.V. (MJW)** und **der Muslimischen Jugend e.V. (MJD)** geschlossen:

1. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks der Sensibilisierung breiter gesellschaftlicher Gruppen für bestehende Formen antimuslimischen Rassismus sowie Islam- und Muslimfeindlichkeit vergibt ZEOK e.V. in Kooperation mit der aej den Auftrag, eine Online-Plattform für E-Learning-Kurse aufzusetzen. Die Inhalte des ersten eingestellten Selbstlernkurses dienen der Auseinandersetzung mit den Themenkomplexen „Identität“, „Rassismus“, „Antimuslimischer Rassismus“ sowie „Positionierung und Differenzierung in der pädagogischen Praxis“. Das E-Learning-Tool adressiert die Zielgruppe der pädagogischen Fachkräfte in der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit.
2. Der*die Auftragnehmer*in ist Teil der Förderung, die auf dem *Demokratie leben!* - Programm (2020 bis 2024) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beruht. Das BMFSFJ erteilt auf Grundlage von Anträgen, die ZEOK e.V. jährlich stellt, die Mittel für das Folgejahr. Das unter Punkt 3-10 Nachfolgende gilt vorbehaltlich der Fortführung der Bewilligung der Förderung durch das BMFSFJ und *Demokratie leben!* für das Jahr 2023.

3. Die Beauftragung des*der Auftragnehmer*in beruht auf dem angehängten Angebot zum Aufsetzen einer Online-Plattform für E-Learning-Kurse mit einem Gesamtbudget von zzgl. MwSt..
4. Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, entsprechend den Anweisungen der Projektleitungs- und -koordinierungsstelle von ZEOK e.V. das Aufsetzen der Online-Plattform inkl. einem E-Learning-Kurs zu gewährleisten.
5. Es gilt, die Regelungen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Gender Mainstreaming, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind verpflichtende Leitprinzipien. Die Fördermittelgeber*innen BMFSFJ und *Demokratie leben!* haben wie auch die Auftraggeberin das einfache unbeschränkte Nutzungsrecht an allen Projektergebnissen. Dem BMFSFJ und *Demokratie leben!* stehen das Erstmitteilungsrecht zu.
6. Beiden Seiten steht das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrags zu. Bei Kündigung des Auftragnehmers verpflichtet sich dieser gegenüber der Auftraggeberin zur Fertigstellung des jeweils begonnenen laufenden Arbeitspakets bis zum Vertragsende.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
8. Vertragsgrundlagen

Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich gemäß seinem*ihrem Angebot vom....., soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält.

Das in Absatz 3 genannte Angebot des*der Auftragnehmer*in ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmer*in diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.

Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:

- (a) diesem Vertrag
- (b) der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin (Anlage 1)
- (c) dem in Absatz 3 genannten Angebot des*der Auftragnehmer*in vom
- (d) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften

- (a) des Bürgerlichen Gesetzbuches und
- (b) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend vom in Absatz 3 genannten Angebot der*des Auftragnehmers*in wird vereinbart, dass die Hälfte des vereinbarten Honorars zur Projektmitte im Juli 2023 fällig ist. Der zweite Teil der Zahlung erfolgt nach Abschluss des Projekts. Beiden Zahlungen geht eine Rechnungsstellung des*der Auftragnehmers*in an die Auftraggeberin voraus.

Leipzig,
Unterschrift ZEOK e.V./Projektleitung

Ort/Datum/Unterschrift Auftragnehmer*in